

Wahlordnung der Klimaliste Sachsen-Anhalt

Beschlossen am 20. Februar 2021

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Ankündigungen von Wahlen

§ 4 Wahlkommission

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

§ 6 Wahlverfahren

§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Stimmabgabe

§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

§ 11 Mehrheitsbegriff

§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

§ 13 Weitere Wahlgänge

§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

§ 15 Wahlwiederholung

§ 16 Wahlanfechtung

§ 17 Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbenden für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei, noch mittelbar (Wahl von Vertretenden) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerbenden betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigten Versammlungsteilnehmenden dem widersprechen.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Satzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den § 6, 7 und 9 bis 11 treffen.
- (4) Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (5) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei entsprechend anzuwenden.
- (6) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigungen von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 14 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Parlamentswahl und dem Datum der

Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 7 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für die Gründungsveranstaltung gilt keine Frist.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine wahlleitende Person bestimmt, sofern diese nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfende hinzuziehen.
- (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Erklärt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können, ausgenommen hiervon sind die des Vorstands.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt oder ein Mandat.
- (2) Vor der Wahl für eine Position wird für die satzungsgemäße Quotenregelung geprüft, ob bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört,

die Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Position für eine Person aus der quotierten Gruppe reserviert.

- (3) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiamtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B. einer Schatzmeister:in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier Kassenprüfer:innen) bezieht sich die Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
- (4) Sollten sich vor einer Wahl nicht mehr genug Kandidat:innen finden, um die satzungsgemäße Quote durchsetzen zu können, so wird die Quote von diesem Listenplatz an ausgesetzt.

§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der Wahlleitung in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze gemeinsam stattfinden soll.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird für die anzuwendende Quotenregelung festgestellt, wie viele Ämter für Mitglieder dieser Gruppe reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Quoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 und 4 anzuwenden.
- (3) Falls durch die Reihenfolge nach Mehrheiten die Quote erfüllt wird, so sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt.
- (4) Falls dies nicht der Fall ist, wird die Anzahl der quotierten Plätze mit den zu wählenden quotierten Kandidierenden mit den meisten Stimmen gefüllt.
- (5) Die übrigen Plätze werden mit nicht quotierten Kandidierenden nach den meisten Stimmen gefüllt.
- (6) Bei ungerader Anzahl an Plätzen wird den quotierten Kandidierenden ein weiterer Platz gewährt.

(7) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 bzw. Absatz 4 anzuwenden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten (nominieren) oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende Wahlvorschläge unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge sollten vor der Aufstellungsversammlung schriftlich eingereicht werden, damit sie bekannt gegeben werden können. Das Einverständnis für die Kandidatur ergibt sich für diejenigen, die sich selbst bewerben, aus der Kandidatur selbst und muss für vorgeschlagene Personen von den vorgeschlagenen Personen selbstständig erklärt werden (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der beworbenen Person durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerbenden-Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen und sich selbst Bewerbenden erhalten eine angemessene Redezeit von mindestens 10 Minuten zu ihrer Vorstellung. Über den Umfang von Fragen an und Stellungnahmen zu Bewerbenden entscheidet die Versammlungsleitung, wenn nicht durch Versammlungsbeschluss abweichend geregelt. Dabei sind die Bewerbenden für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, hinter dem Namen jeder sich bewerbenden Person mit ja oder mit nein zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, gilt dies als Enthaltung.
- (3) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 11 Mehrheitsbegriff

Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen Personen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

- (1) Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Personen als Parteiämter oder Mandate zu besetzen sind, so sind diejenigen bewerbenden Personen in absteigender Reihenfolge der Ja-Stimmen-Anzahl gewählt, die der Anzahl der zu vergebenden Parteiämter oder Mandate entsprechen.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Bei gleicher Anzahl zu besetzender Parteiämter oder Mandate und sich bewerbender Personen, ist eine Stimmengleichheit unschädlich.
- (4) Wenn aber die Anzahl der Bewerber:innen die Anzahl der zu besetzender Parteiämter oder Mandate übersteigt, ist eine Stichwahl nach § 9bis 10 durchzuführen. Wenn nach erfolgter Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 13 Weitere Wahlgänge

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt, ein weiterer

Wahlgang (nach den § 5 bis 10) aufgerufen oder eine Stichwahl herbeigeführt werden.

- (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerbenden zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, sofern sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerbende zur Wahl wie Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerbenden ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl von Wahlbewerbenden, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerbenden mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang auszurufen.
- (3) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen sowie Stichwahlen findet die Quote aus § 13 der Satzung keine Anwendung.

§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß § 6 Absatz 3, einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines Gremiums ist, ist zunächst so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahl zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 15 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung eine wahlhelfende Person festgestellt, die relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Die betreffende Person ist aus der Wahlkommission auszuschließen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts geltend gemacht wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind: •der Vorstand, wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende sowie alle Wahlbewerbende.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.

(2) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. Februar 2021 in Kraft.